



# Luftsportclub Bad Homburg e.V.

im Deutschen Aero Club e. V. und im Landessportbund Hessen e. V.

## SATZUNG

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Luftsportclub Bad Homburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Bad Homburg v.d.H.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Luftsportbund e.V. (HLB) und im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH). Über den Hessischen Luftsportbund ist er Mitglied im Deutschen Aero-Club (DAeC). Über den DAeC gehört er der FAI an.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO).
2. Jugendliche, genießen im Rahmen des Satzungszwecks, besondere Förderung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung zweckgebundener Sportanlagen und -geräten, sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Vereinsmittel

1. Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
  - a. Aufnahmegebühren
  - b. Beiträge von Mitgliedern
  - c. Fluggebühren und sonstige Leistungen der Mitglieder
  - d. Zuwendungen und Spenden Dritter
  - e. Erträge aus kurzfristig angelegtem Vereinsvermögen
  - f. Erlöse aus veräußertem Vereinsvermögen
2. Die Änderungen der Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Leistungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand hat danach eine Gebührenordnung zu verfassen, die in Textform jedem Mitglied zuzustellen ist. Diese Gebührenordnung hat auch die Haftung der Mitglieder bei Sachschäden zu regeln.
3. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Vereins und seiner einzelnen Abteilungen, sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, erlässt der Vorstand eine Kassenordnung, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Verein darf freie Rücklagen nur bis zu einer Höhe von € 10.000,- zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, bzw. Verlusten bilden. Im Übrigen ist nur die Bildung gebundener Rücklagen zur Durchführung des Satzungszweckes zulässig.

#### § 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner Ziele in folgende Abteilungen:
  - a. Segelflug
  - b. Motorsegelflug
  - c. Motorflug
  - d. Jugendgruppe

Die Bildung weiterer Abteilungen kann der Vorstand, entsprechend der Entwicklung im Verein, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung jederzeit vorschlagen.

2. Die Abteilungen werden durch Referenten geleitet.

## II. Rechtsverhältnisse der Mitglieder

### § 5 Vereinsmitglieder

1. Der Verein bietet folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:
  - a. Ordentliche Mitgliedschaft
  - b. Fördernde Mitgliedschaft
  - c. Ehrenmitgliedschaft
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die aktiv am Flugsport teilnehmen oder vorübergehend passiv sind und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand für besondere Verdienste um den Verein und der Luftfahrt einer Versammlung der Mitglieder vorgeschlagen und von dieser dazu ernannt worden sind, bzw. ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Als jugendliche Mitglieder gelten diejenigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 6 Aufnahme in den Verein, Beginn der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis ist endgültig und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Aufnahmeanträge sind dem Geschäftsführer bzw. der beauftragten Person Aufgabe „Mitgliederverwaltung“ schriftlich und förmlich einzureichen, bzw. ihm zuzuleiten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, bei Zustimmung zur Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand an dem Tag, an dem der Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wird. Die Mitgliedschaft kann beidseitig, innerhalb der ersten zwölf Monate, ohne Nennung eines Grundes, fristlos gelöst werden (Probezeit). Die Probezeit kann, durch Begründung vom geschäftsführenden Vorstand, um weitere 6 Monate verlängert werden.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder genießen bei Anerkennung der vereinsinternen Regeln und der Gebührenordnung die Rechte, die die übergeordneten Sportverbände, denen der Verein angehört, ihren Mitgliedern gewähren. Innerhalb des Vereins ist ihnen die freie Wahl der Betätigung in allen Abteilungen gesichert.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Satzungszweck einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte.

### § 8 Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anteil am Vereinsvermögen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben auch gegenüber seinem Rechtsnachfolger bestehen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit dreimonatiger Kündigungszeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform per e-Mail erfolgen. In Ausnahmefällen können vom Vorstand Abweichungen von dieser Bestimmung zugelassen werden.
4. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder privaten Gründen temporär nicht am Flugbetrieb teilnehmen können, können auf Antrag in den Passiv-Status wechseln. Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Die Entscheidung muss mit 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands gefasst werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Dies gilt nicht, wenn eine Anhörung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Beschluss ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen. Ein Ausschluss kann ohne Anhörung und Mitteilung an den Betroffenen ferner vorgenommen werden, wenn der Betroffene unbekannt verzogen ist.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu begründen.
7. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied, innerhalb einer Frist von einem Monat, die Berufung an den Schlichtungsausschuss zu. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.

## § 9 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf dem erweiterten Vorstand nicht angehören, muss jedoch Vereinsmitglied sein.
2. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Beisitzer wird jeweils vom geschäftsführenden Vorstand, der andere vom Betroffenen gestellt.
3. Der Schlichtungsausschuss kann von allen Mitgliedern angerufen werden, die der Auffassung sind, dass ihre in der Satzung festgelegten Rechte verletzt wurden.
4. Vor der Anrufung des Schlichtungsausschusses muss in jedem Falle dem erweiterten Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, die Streitsache zu bereinigen.
5. Der Schlichtungsausschuss erhält für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
6. Der Schlichtungsausschuss begründet seine Entscheidungen schriftlich.

## III. Organisation des Vereins

### § 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der geschäftsführende Vorstand
  - c. der erweiterte Vorstand

### § 11 Die Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist jährlich einmal einzuberufen und zwar im unmittelbarem Anschluss an die Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Die Tagesordnung für die Mitgliederhauptversammlung muss enthalten:
  - a. Wahl eines Versammlungsleiters
  - b. Jahresbericht des Vorstands und der Referenten
  - c. Kassenbericht
  - d. Bericht der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstands
  - f. Wahlen
  - g. Beschlussfassung über Anträge aller Art
3. Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail, oder durch Postzustellung bei fehlender E-Mail-Adresse zu erfolgen. Dies gilt nicht soweit eine Zustellung im Einzelfall aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, nicht möglich ist.
4. Die Mitgliederhauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm-berechtigt ist jedes erschienene Mitglied mit Ausnahme fördernder Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es zählen also nur die „Ja“ oder „Nein“ Stimmen.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung abgezeichnet werden muss. Das Protokoll ist über die Vereinsmedien zu veröffentlichen.

### § 12 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. § 11 Ziffer (3) – (6) gilt sinngemäß.

### § 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz und Satzung. Er setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Kassierer

- d. Geschäftsführer
- e. Schriftführer

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleichberechtigt nebeneinander tätig und allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Bei Tod oder Rücktritt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.
5. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung gibt sich der geschäftsführende Vorstand selbst. Sie hat Satzungscharakter.
6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Tätigkeit.  
Er besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - b. den Referenten
  - c. bis zu zwei Beisitzern
  - d. dem Ausbildungsleiter
  - e. dem technischen Leiter
2. Die Tätigkeiten und Aufgaben des erweiterten Vorstands Punkt b. bis e. werden in einer weiteren Geschäftsordnung geregelt (wie § 13, Ziffer (5), 2. und 3. Satz.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von drei Jahren ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Beisitzer beraten auf Grund ihrer Erfahrung den Vorstand und sollen verschiedenen Abteilungen angehören.
5. Der technische Leiter ist gemeinsam mit den Referenten dem Vorstand gegenüber für den technisch einwandfreien Zustand der Flug- und Rettungsgeräte verantwortlich und wird für die Dauer von 3 Jahren vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### § 15 Rechnungsprüfer

1. Der vom Kassierer zu erstellende Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein.
2. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Mitgliederhauptversammlung einen Bericht abzugeben.

#### § 16 Durchführung des Flugbetriebs

1. Zur Durchführung des Flugbetriebs auf dem Vereinsgelände sowie der Nutzung des Fluggeräts und der Einrichtungen beschließt der Vorstand entsprechende Regeln und gibt diese den Mitgliedern zur Kenntnis.
2. Verstöße gegen diese Regeln werden vom Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Flugleiter oder Fluglehrer geahndet. Die Strafe ist der Schwere des Verstoßes anzupassen, sie wird sofort wirksam.
3. Gegen die Bestrafung kann der Betroffene nach einer Frist von 24 Stunden Beschwerde beim Schlichtungsausschuss einlegen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses unanfechtbar.
4. Als Strafmaßnahmen stehen dem Vorstand die Verhängung von Startverbot für einen oder mehrere Tage, zusätzliche Arbeitsleistung, sowie die Einleitung eines Ausschlussverfahrens aus dem Verein zur Verfügung. Die Belegung mit Geldstrafen ist unzulässig. Im Falle des Ausschlussverfahrens gilt § 8 Ziffer 6 und 7 entsprechend.
5. Grundsätzlich sind auf dem Sonderlandeplatz Anspach/TS (EDFA) nur Vereinsflugzeuge vom LSC stationiert. Aktiven Vereinsmitgliedern kann auf Antrag das Fliegen und die Stationierung eines privaten Flugzeuges auf EDFA gestattet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch, sondern die Genehmigung ist an besondere vom Vorstand vorgegebene Bedingungen geknüpft. (Verfügbarkeit, Ausübung von besonders gemeinschaftsfördernden

Aktivitäten). Der Betrieb und die Unterstellung des privaten Luftfahrzeuges sind durch gesonderte Vereinbarungen zwischen Verein und aktivem Mitglied geregelt.

#### IV Auflösung des Vereins

##### § 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
2. Sind in der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, nicht mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei gleicher Tagesordnung in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Die Entscheidung erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
4. Besteht die Mitgliederzahl aus weniger als acht, kann der geschäftsführende Vorstand die Auflösung allein beschließen.

##### § 18 Verteilung des Vermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall des Satzungszweckes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das auf den Gemarkungen Neu-Anspach und Wehrheim liegende Grundeigentum an die jeweiligen Gemeinden; das bewegliche Vermögen zu 2/3 an die Stadt Bad Homburg v.d.H., zu 1/3 an den LSBH, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwenden müssen.
2. Die Bestimmung in Abs. 1 gilt nicht, wenn der Verein mit einem anderen gemeinnützigen Verein verschmolzen wird und dessen Satzung bei Auflösung des Vereins die Bestimmung enthält, dass das Vereinsvermögen steuerbegünstigt zu verwenden ist. In diesem Falle geht das gesamte Vereinsvermögen mit sämtlichen Aktiva und Passiva auf den anderen Verein als übernehmender Rechtsträger über.

#### V. Schlussvorschriften

##### § 19 Ergänzende Bestimmungen

1. Für die in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsvorgänge gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Zu Zweifeln Anlass gebende Formulierungen sind immer so auszulegen, dass dem Satzungszweck, der Gemeinschaft und der sportlichen Zielsetzung der Vorrang eingeräumt wird.

##### § 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Homburg, den 9. März.2024

Klaus Mangels

1. Vorsitzender

für den Vorstand des  
Luftsportclub Bad Homburg e.V.  
als Platzhalter und Betreiber

Ralf Denger

Geschäftsführer